



Revierkurier

Herausgeber: Bayerischer Jagdverband



Liebe Jägerinnen und Jäger,
verehrte Freunde der Jagd,

so viele haben gestreikt in den letzten Monaten: die Piloten, die Krankenpfleger, im öffentlichen Dienst, sogar ganz Griechenland.

Nur die Jäger nicht. Auch wenn man sie gerne beschimpft oder wenn vermeintliche Experten noch so skurile Ratschläge geben, was der Jäger wie und wo machen soll.

Aber wenn doch – was wäre dann die Folge? Nur mal so als Gedankenpiel: 270.000 Rehe haben die bayerischen Jäger im Jagdjahr 2008/2009 erlegt. Hätten sie das nicht, würden diese Rehe praktisch alle noch herumlaufen, über eine viertel Million Pflanzenfresser zusätzlich zu den noch vorhandenen Rehen!

Oder die 62.000 geschossenen Wildschweine im gleichen Zeitraum. Die gäbe es jetzt sozusagen oben drauf zum verbliebenen Bestand. Und Wildschweine vermehren sich bekanntlich noch weitaus flotter als Rehe. Eine Wildschweinexplosion hätten wir dann, nicht auszudenken.

Man sieht, Jäger dürften gar nicht streiken. Auch wenn sie es manchmal gerne täten.

Mit Waidmannsheil

Prof. Dr. Jürgen Vocke, Präsident
des Bayerischen Jagdverbandes

Projekt „Energie aus Wildpflanzen“

Nicht immer Silomais

Riesige Maisschläge, wohin das Auge reicht – gerade vor dem Hintergrund steigender Schwarzwildbestände und den damit verbundenen Wildschäden gerät der Anbau von Silomais für die Biogasanlagen immer mehr in Kritik. Doch es geht auch anders: Die Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau und Projektpartner wie der Bayerische Jagdverband erproben derzeit artenreiche Wildpflanzenmischungen speziell für die Biogaserzeugung.

Die energetische Nutzung von Biomasse als kohlendioxidneutraler Energieträger kann einen wichtigen Beitrag zur Minderung des klimaschädlichen Kohlendioxid-Ausstoßes und zur Unabhängigkeit von fossilen Energieressourcen leisten. Doch ist der Anbau von Energiepflanzen mit erheblichem Flächenanspruch verbunden. Im Umfeld von Biogasanlagen führt er vor allem durch den verstärkten Anbau von Silomais zu tiefgreifenden Veränderungen in der Agrarlandschaft. Die Vereinheitlichung des Landschaftsbildes kann sich negativ auf Tourismus und Naherholung auswirken und führt bei der Bevölkerung zu einer sinkenden Akzeptanz der Biomasse-Nutzung. Verarmte Fruchtfolgen und großflächige Energiepflanzenkulturen bieten außerdem nur wenigen Tier- und Pflanzenarten geeigneten Lebensraum. Insbesondere vor dem Hintergrund steigender Schwarzwildbestände – Sauen finden in den ausgedehnten Maisschlägen ein „Fress-Eldorado“ vor und richten große Schäden an – wird der Anbau von Silomais kritisch gesehen.

Doch es gibt Alternativen: So entstand die Idee, die Eignung mehrjähriger, wildartenreicher Saatgutmischungen zur Biomassegewinnung zu

erproben. Mehrjährige Erntebestände ohne jährliche Bodenbearbeitung gewährleisten eine ganzjährig geschlossene Bodendeckung. Dies wirkt sich positiv auf die Habitatfunktionen aus und vermindert die Gefahr von Erosion und Nitratauswaschung ins Grundwasser.

Wildpflanzenbestände mit erheblichem Biomassezuwachs

Die Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG) hat schon in früheren Forschungsprojekten die Aufwertung des Lebensraums durch gezielte Begrünung von Brache- und Stilllegungsflächen erforscht. Die dabei entwickelten Saatgutmischungen zeigten, dass durch eine abgestimmte Kombination ein-, zwei- und mehrjähriger Wild- und Kulturarten auf einfache und kostengünstige Weise über mehrere Jahre stabile artenreiche Bestände geschaffen werden können. Sie erreichen ohne jegliche Düngung teilweise ganz beträchtliche Biomassezuwächse.

Das von der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe (FNR) geförderte Projekt „Energie aus Wildpflanzen“ – Laufzeit 2008 bis 2010 – soll dieses Ansaatverfahren speziell für die Biogasproduktion optimieren und als



Auf den Versuchspartellen wird die Eignung verschiedener mehrjähriger, wildartenreicher Saatgutmischungen zur Biomassegewinnung erprobt.

wirtschaftlich tragbare Alternative zu herkömmlichen Energiepflanzen weiterentwickeln. Hierzu hat die LWG gemeinsam mit Projektpartnern – dem Saatguthersteller Zeller, dem Deutschen Verband für Landschaftspflege (DVL), der Deutschen Wildtier Stiftung (DeWiSt), dem Internationalen Rat zur Erhaltung des Wildes und der Jagd (CIC) sowie dem Bayerischen Jagdverband (BJV) – 2008 erste Versuchs- und Praxisflächen auf vier Standorten in Bayern und Niedersachsen angelegt. Die insgesamt acht entwickelten Saatgutmischungen sind hinsichtlich der Saatstärke und der Ansprüche an die Wasserverfügbarkeit entweder auf trockene oder auf mäßig frische Standorte abgestimmt.

Ökologisch und ökonomisch optimierte Testmischungen

Zunächst wurde eine Testmischung, die bereits seit 2008 erprobt wird, optimiert: „Biogas 1“ wird von einjährigen Kulturen wie Malven und Sonnenblumen dominiert und enthält überwiegend Arten, für die bereits praktische Erfahrungen in der Direktsaat vorliegen. Zur Weiterentwicklung wurden jetzt neue Arten hinzugenommen. Dabei werden zwei verschiedene Zielrichtungen verfolgt: Einige Mischungen sollen die ökologischen Vorteile durch Verwendung heimischer Herkünfte voll ausschöpfen (vgl. Abb. 1). Diese können interessant für den Einsatz im Naturschutz oder auf Ausgleichs- und Ersatzflächen sein. Andere Mischungen sind für hohe Erträge ausgelegt, um als Nutzungsalternative auf reinen Produktionsflächen zu dienen. Diese beziehen

auch Arten fremder Naturräume ein. Risiken für die heimische Flora, etwa durch Auswilderung oder Einkreuzung, werden durch geeignete Maßnahmen – beispielsweise den Ausschluss kritischer Arten – minimiert.

Erwartungsgemäß waren auf dem trockeneren Standort bei Würzburg die Mischungen ertragreicher, die für trockene Standorte konzipiert waren, während sich auf dem niederschlagsreicheren Standort Miltenberg die für mäßig-frische Standorte ausgelegten Mischungen überlegen zeigten. Der Standort Oldenburg mit leichten, durchlässigen Sandböden bei höheren Niederschlägen erwies sich als indifferent. Am Standort im Emsland war wegen des massiven Aufkommens einjähriger Arten der Ackerbegleitflora ein Pflegeschnitt notwendig (keine Ertragsbestimmung im Jahr 2009).

Alle Saatgutmischungen besaßen ab August die für Transport und Silierung günstigen Trockensubstanzgehalte. So konnten negative Auswirkungen der Ernte auf Wildtiere und Vögel während der Setz-, Brut- und Aufzuchtzeiten vermieden werden. Die ökonomisch optimierten Mischungen zeigten starke Zuwächse bis in den Spätsommer, so dass sich der optimale Erntetermin auf Ende September verschob. Dadurch lagen die Biomasseerträge teils über den mittleren regionalen Werten für Silomais (vgl. Abb. 2).

Großer Wert der Wildpflanzen für die Tierwelt

Die Ligningehalte der Pflanzen waren zu diesem Zeitpunkt bereits leicht erhöht und die Methanausbeuten entsprechend etwas vermindert. Somit lagen auch die errechneten flächenbezogenen Methanerträge etwas niedriger als beim Silomais. Voraussichtlich können sie noch optimiert werden, wenn die Ernte etwas vorgezogen wird und auf stärker verholzende Arten verzichtet wird. Über die Biomasse- und Methanerträge in den folgenden Standjahren liegen noch keine Ergebnisse der Parzellenansaat vor. Probeernten auf älteren Ansaatflächen oder auf Pflanzparzellen zeigen jedoch das große Wachstumspotenzial der untersuchten Staudenarten (bis zu 37 Tonnen Trockenmasse/Hektar). Sie erreichten hohe Methanausbeuten, vielfach in dem für Silomais typischen Bereich.

Erste Untersuchungen innerhalb des Projektes bestätigen den bereits in zahlreichen wissenschaftlichen Studien nachgewiesenen großen Wert der Wildpflanzen für die Tierwelt.

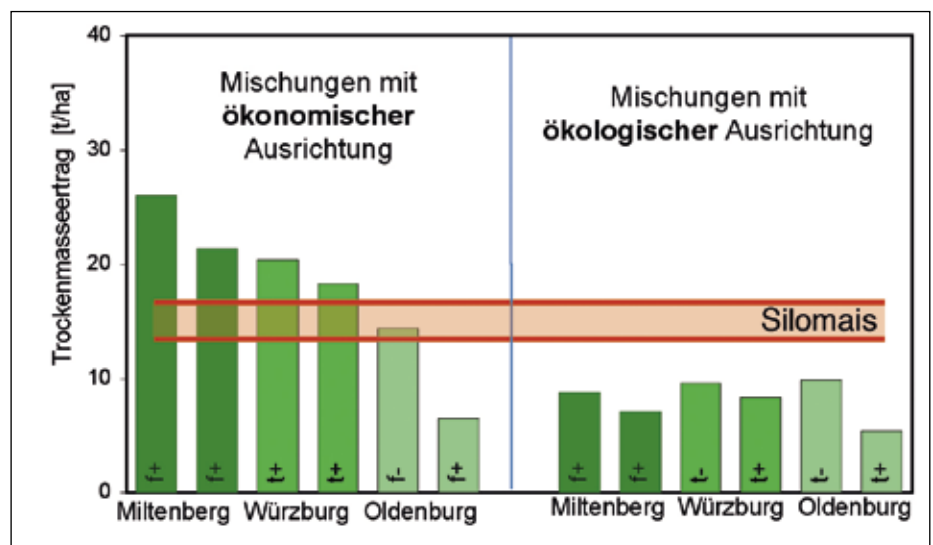


Abb. 1: Ertragsleistung im ersten Standjahr mit ökonomischer und ökologischer Ausrichtung der Mischungen



Öffentlichkeitsarbeit vor Ort: Dr. Birgit Vollrath (verdeckt) und Werner Kuhn (2. v. l.) erklären das Projekt hier Ernst Joßberger (l.), Erster Bürgermeister von Güntersleben, Landkreis Würzburg, und Stellvertretender Landrat, und Manfred Länder (r.), BJV-Kreisgruppenvorsitzender und Landtagsabgeordneter

So wurden bei bodenbewohnenden Spinnen und Laufkäfern höhere Artenzahlen als in einer benachbarten Maiskultur nachgewiesen; zusätzlich wurden acht verschiedene Fledermausarten bei der Jagd nach Insekten beobachtet. Die bienenkundlichen Untersuchungen belegen die gute Eignung vieler Wildarten als Trachtpflanzen: Sie werden von den Bienen zur Pollensuche gern angefliegen.

Auch das Niederwild wie Feldhase und Rebhuhn sowie andere Bodenbrüter wie die Feldlerche profitieren durch das Ausbleiben der Bodenbearbeitung, den späten Erntetermin und die stoppelige Struktur der Flächen im Winter. Die ersten Ergebnisse bestätigen die Leistungsfähigkeit des Anbausystems, insbesondere wenn der im Vergleich zum Maisanbau wesentlich geringere Produktionsaufwand berücksichtigt wird. Eine abschließende ökonomische Bewertung kann jedoch erst erfolgen, wenn die Erträge für die nachfolgenden Standjahre vorliegen. Besondere wirtschaftliche Vorteile im Gegensatz zum Maisanbau sind insbesondere auf sehr feuchten oder sehr trockenen

Standorten oder bei hoher Wildschadensgefährdung denkbar; ebenso auf sensiblen Standorten wie im Einzugsbereich von Fließgewässern oder in erosionsgefährdeten Hanglagen. Auch können konkrete, auf Anbauregionen und Standortbedingungen bezogene Praxisempfehlungen erst nach einer bereits geplanten weiteren Projektphase (Start 2011) gegeben werden. Diese sieht großflächigere Ansaaten in Zusammenarbeit mit Praxisbetrieben vor und wird ein größeres Standortspektrum in die Untersuchungen einbeziehen.

Doch selbst wenn sich zeigen sollte, dass der wirtschaftliche Erfolg hinter dem ökologischen Wert zurücksteht, stellt das Anbausystem eine interessante Alternative zur herkömmlichen Biomasseproduktion für Biogasanlagen dar.

● *Weitere Informationen im Internet unter www.lebensraum-brache.de oder bei Dr. Birgit Vollrath und Werner Kuhn, Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau, Abt. Landschaftspflege, Tel.: 0931/9801426 bzw. -428, E-Mail: birgit.vollrath@t-online.de, Werner.Kuhn@lwg.bayern.de*

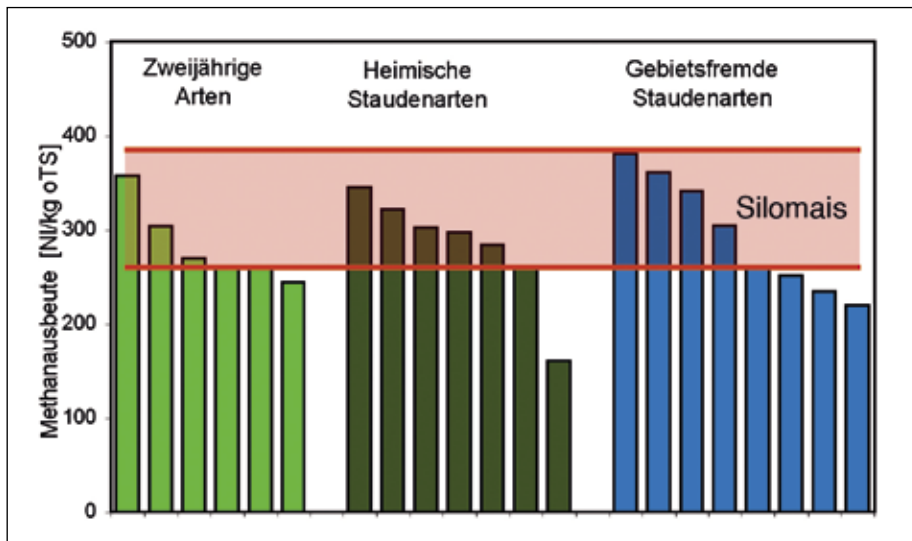


Abb. 2: Übersicht über die Leistungsfähigkeit einzelner Pflanzenarten in Bezug auf die Maisdurchschnittserträge

Ist auch Jäger



Dr. Hermann Reifenberg war Theologieprofessor an den Universitäten Bamberg und später auch Mainz und ist dort sogar zum Ehrenbürger ernannt worden. Vor rund 40 Jahren machte er seinen Jagdschein.

Revierkurier: Herr Dr. Reifenberg, wann und wie kamen Sie zur Jagd?

Dr. Reifenberg: 1965 verschlug es mich von der Pfalz ins oberfränkische Bamberg. Nach „zünftiger“ Eingewöhnung konnte ich mir Anfang der 70er Jahre endlich einen sehnlichen Wunsch erfüllen: Jäger werden. Bald nach bestandener Prüfung wählte man mich in den Vorstand der Kreisgruppe Bamberg im Bayerischen Jagdverband. Dadurch war es möglich, Jagd und Jäger noch besser kennen zu lernen.

Revierkurier: Wo jagen Sie heute bevorzugt?

Dr. Reifenberg: Schon kurz nach dem Jagdscheinerwerb hatte ich das Glück, dauerhaft zusammen mit zwei Freunden in einem staatlichen Revier im Bamberger Umfeld die Jagd auszuüben. Seit meiner Emeritierung in Rheinland-Pfalz bejage ich mit einem Waidgenossen unser Revier in einem Mainzer Stadtteil. Jagen in meinem Geburtsort Oppenheim nebst Umkreis hat für mich ebenfalls einen hohen Stellenwert.

Revierkurier: Welches Wild bejagen Sie am liebsten?

Dr. Reifenberg: Ich bin ein ausgesprochener Reh- und Niederwildjäger. Doch gilt meine Passion auch dem Raubwild sowie dem bei uns sporadisch wechselnden Schwarzwild.

Revierkurier: Was bedeutet Ihnen die Jagd?

Dr. Reifenberg: Die Jägerei war schon in meinen Ahnen tief verwurzelt: Freundschaftliche Verbundenheit mit der Natur und der Hege, aber ebenso die Freude an der Beute. Als Theologe ist mir jedoch neben dem Thema Evolution vor allem der „Blick zum Himmel“ unverzichtbar.



Was ist neu für Jäger?

Mit der Änderung des Sprengstoffgesetzes im Sommer letzten Jahres wurde auch das Waffengesetz teilweise neu formuliert. Die wesentlichen Änderungen, die für Jäger von Bedeutung sind, erläutert die Vorsitzende des Rechtsausschusses des Bayerischen Jagdverbandes, Rechtsanwältin Barbara Frank.

Eine wichtige Neuerung im Waffengesetz gibt es bei der Bedürfnisprüfung. Die Waffenbehörde kann jetzt das Fortbestehen des waffenrechtlichen Bedürfnisses, auch nach Ablauf der ersten drei Jahre nach der Erteilung einer Waffenbesitzkarte, laufend erneut überprüfen (§ 4 Abs. 4 WaffG). Mit dieser Änderung soll die Waffenbehörde auch denjenigen Fällen nachgehen können, in denen das Bedürfnis zum Waffenbesitz offensichtlich weggefallen ist.

In diesem Zusammenhang ist auch der Wegfall des § 8 Abs. 2 WaffG zu sehen, wonach die gesetzliche Vermutung, dass regelmäßig dann ein waffenrechtliches Bedürfnis vorliegt, wenn es sich um den Inhaber eines gültigen Jagdscheins handelt, gestrichen wurde.

Ohne Jagd Gelegenheit kein Waffenbesitz?

Das bedeutet, dass die Waffenbehörde nicht mehr davon ausgehen muss, dass ein Bedürfnis zum Waffenbesitz allein aufgrund der Jagdscheininhaberschaft besteht. Damit könnte ein Bedürfnis zum Waffenbesitz sogar dann in Frage gestellt werden, auch wenn keine ernsthafteren Widerrufsgründe wie zum Beispiel mangelnde persönliche Eignung oder Unzuverlässigkeit im Sinne des Waffengesetzes vorliegen.

Wie sich diese Änderung des Waffengesetzes in der Praxis auswirken wird, muss abgewartet werden. In den Vollzugshinweisen des Bayerischen Innenministeriums an die Behörden heißt es zwar, dass der Wegfall des § 8 Abs. 2 WaffG rein deklaratorische Wirkung habe und in der Vollzugspraxis daher nicht von Bedeutung sei. Dennoch könnten Behörden damit das Vorliegen eines Bedürfnisses zum Waffenbesitz bei jenen Jagdscheininhabern verneinen, die die Jagd aus irgendeinem Grunde, etwa wegen fortgeschrittenen Alters oder mangelnder Jagd Gelegenheit, nicht mehr

ausüben oder über längere Zeit nicht mehr ausgeübt haben.

Neu ist auch, dass der Jagdscheininhaber der Behörde die zur sicheren Aufbewahrung seiner Waffen getroffenen Maßnahmen sozusagen automatisch nachzuweisen hat, also nicht mehr nur auf ausdrückliches Verlangen der Behörde. Diese Nachweispflicht ist somit zur Bringschuld des Waffenbesitzers gegenüber der Waffenbehörde geworden.

An den gesetzlichen Aufbewahrungsanforderungen, das heißt an den gesetzlich geforderten Sicherheitsstandards der Waffenschränke, hat sich nichts geändert; diese Vorschriften gelten bereits seit der großen Waffengesetznovelle im Jahre 2003.

Seiner Nachweispflicht kann der Waffenbesitzer zum Beispiel durch Vorlage eines Kaufbeleges für den Waffenschrank beziehungsweise das Aufbewahrbehältnis nachkommen. Es reicht auch ein Foto des Typenschildes, das sich zumeist an der Innenseite der Tür des Waffenschrankes befindet. Wichtig hierbei ist, dass der Nachweis aussagekräftig ist.

Nachweispflicht zur sicheren Aufbewahrung

Wer keinen Kaufbeleg mehr hat und auch kein Typenhinweis im oder am Schrank ist, muss sich die Sicherheitsnorm vom Schrankhersteller bestätigen lassen. Das kann aber auch ein anderer Hersteller oder eine entsprechend geschulte Person sein. Gegebenenfalls fragt man bei der Waffenbehörde nach, wer solche Bestätigungen ausstellt und wer dafür von der Behörde als kompetent betrachtet wird.

Die Vollzugshinweise in Bayern sehen hierzu vor, dass der Waffenbesitzer, der die sichere Aufbewahrung bisher noch nicht nachgewiesen hat, von der Behörde zunächst nochmals schriftlich, unter angemessener Fristsetzung, aufgefordert werden soll, den entsprechenden Nachweis zu erbringen.

Neu hinzugekommen ist ferner die bereits vielfach diskutierte „unangemeldete Nachschau“ der Behörde vor Ort (§ 36 Abs. 3 WaffG). Danach hat der Besitzer erlaubnispflichtiger Waffen der Behörde zur Überprüfung, ob die Waffen und die Munition vorschriftsmäßig verwahrt werden, den Zutritt zu den Räumen zu gestatten, in denen die Waffen aufbewahrt werden.

Anders als die bisher geltende Regelung hängt diese Duldungspflicht des Waffenbesitzers nicht mehr davon ab, dass ein Anlass für die Behörde besteht, an der rechtmäßigen Aufbewahrung zu zweifeln. Vielmehr sind die Kontrollmöglichkeit einerseits und die Pflicht zur Duldung einer solchen Kontrolle andererseits jetzt anlassunabhängig möglich.

Wohnräume hingegen, in denen Waffen aufbewahrt werden, dürfen gegen den Willen des Wohnungsinhabers nur bei Vorliegen einer „dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ betreten werden. Diese Einschränkung der Wohnraumbetretung durch die Waffenbehörde garantiert das verfassungsmäßig garantierte Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG). Unter den Begriff „Wohnraum“ fallen auch Keller- oder Hobbyräume, also alle Räume, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Wohnnutzung stehen.

Waffenbehördliche Kontrolle ist keine „Hausdurchsuchung“

Streng zu unterscheiden ist allerdings der Rechtscharakter der waffenbehördlichen Kontrolle von einer so genannten Hausdurchsuchung. Letztere ist grundsätzlich nur unter bestimmten Voraussetzungen und unter Vorlage eines richterlichen Durchsuchungsbeschlusses möglich. Die Kontrolle durch die Waffenbehörde darf sich nur auf das tatsächliche Aufbewahrbehältnis konzentrieren. Die Behörde ist demnach nicht berechtigt, bei dieser Gelegenheit auch andere

Schränke oder gar Räumlichkeiten im Haus zu kontrollieren.

Bei der waffenbehördlichen Kontrolle wird man allerdings von der Verpflichtung des Waffenbesitzers ausgehen müssen, dass dieser den Waffenschrank auch öffnet. Das bedeutet, der Behörde muss ermöglicht werden, zu überprüfen, ob sich die in der Waffenbesitzkarte eingetragenen Waffen und die dazu gehörige Munition im Waffenschrank befinden, und ob diese vorschriftsmäßig aufbewahrt werden – zum Beispiel getrennt voneinander, etwa in einem entsprechenden Innenfach.

Fehlen einzelne Waffen, zum Beispiel weil eine Langwaffe an einen Berechtigten kurzzeitig verliehen wurde, oder weil sich ein weiteres Aufbewahrungsbehältnis an einem anderen, zur sicheren Aufbewahrung geeigneten

Ort befindet, ist das der Behörde nachvollziehbar darzustellen.

Die bayerischen Vollzugshinweise zum Waffengesetz weisen darauf hin, dass die Waffenbehörden grundsätzlich stichprobenartige Kontrollen der Aufbewahrung durchführen können. Gemeint sind dabei wohl nicht angemeldete Kontrollen.

Gesetzgeber empfiehlt Terminabsprache

Die Behörde sollte sich aber dennoch im Regelfall anmelden, das heißt sie sollten mit dem Waffenbesitzer einen Kontrolltermin vorab abstimmen und dabei auch dessen berechnete Termininteressen berücksichtigen. Die Terminvereinbarung, also eine angemeldete Kontrolle, gilt nicht für die Fälle, in denen eine dringende Gefahr für

die öffentliche Sicherheit und Ordnung infolge des Waffenbesitzes gegeben ist. Denn hier kann auch eine Kontrolle in der Wohnung des Waffenbesitzers gegebenenfalls auch gegen dessen Willen vorgenommen werden. Wann eine derartige dringende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegt, und ob es zum Beispiel schon ausreicht, dass ein „unfreundlicher Nachbar“ oder ein „sich im Ehestreit rächender Ehegatte“ behauptet, es läge eine solche Gefahr vor, bleibt der Einschätzung der jeweiligen Situation durch die Behörde überlassen.

Ohne Verdacht keine zwangsweise Kontrolle

Verweigert der Waffenbesitzer eine Kontrolle in der Wohnung in all jenen Fällen, in denen die Behörde keinen Anlass hat, an einer ordnungsgemäßen Aufbewahrung zu zweifeln oder eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit anzunehmen, kann diese Kontrolle in der Wohnung nicht zwangsweise durchgesetzt werden. Dies gilt auch für diejenigen Fälle, in denen der Waffenbesitzer nach Auffassung der Waffenbehörde ohne hinreichenden und nachvollziehbaren Grund entweder eine Kontrollterminvereinbarung nicht möglich macht oder wiederholt eine Kontrolle – hierunter fallen alle, auch die nicht angemeldeten Kontrollen – in der Wohnung nicht gestattet.

Allerdings kann die Behörde solche Fälle zum Anlass nehmen, die waffenrechtliche Zuverlässigkeit (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 b und Abs. 2 Nr. 5 WaffG) des Waffenbesitzers zu überprüfen. Damit könnte eine aus behördlicher Sicht grundlose Verweigerung einer Kontrolle für die Annahme des Vorliegens eines waffenrechtlichen Unzuverlässigkeitsgrundes durchaus ausreichend sein.

Einmaliger Verstoß gegen die Nachweispflicht kein Grund für Jagdscheinentzug

Eigens angesprochen wird in den Vollzugshinweisen, dass ein nur einmaliger Verstoß des Waffenbesitzers gegen diese Nachweispflicht der sicheren Aufbewahrung von Waffen in der Regel noch nicht ausreichend sein wird, einen Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis zu begründen. Aber in allen anderen Fällen oder im Falle der Wiederholung ist der Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis ausdrücklich in das Entscheidungsermessens der jeweiligen Waffenbehörde gestellt. ●



Foto: E. Marek

Die Kontrolle durch die Waffenbehörde darf sich nur auf das tatsächliche Aufbewahrungsbehältnis konzentrieren.



Totholz als Lebenselixier

„Lebensraum Wald“ heißt das Naturschutzthema des Bayerischen Jagdverbandes und der Wildland-Stiftung Bayern im Internationalen Jahr der Biodiversität 2010. Gemeinsam mit den Waldbesitzern wollen die bayerischen Jäger den Lebensraum des Wildes, der auch sehr viele andere Tierarten und unzählige Pflanzenarten beherbergt, schützen. Die Wildland-Stiftung greift jeweils einen Lebensraumtyp heraus und stellt ihn hier vor. Den Anfang macht das Totholz – für viele Organismen lebensnotwendig.

Heutzutage ist jeder Wald vom Menschen geprägt. Urwälder im eigentlichen Sinne, also Wälder ohne menschliche Eingriffe, sind in Mitteleuropa kaum mehr zu finden. Ein wesentliches Merkmal von Urwäldern ist das so genannte Totholz, das aus unseren Wirtschaftswäldern aus Angst vor Schädlingsbefall, zur Brennholznutzung oder auch aus „ästhetischen“ Gründen häufig entnommen wird. Oftmals aus Unkenntnis bleibt dabei unberücksichtigt, welcher ökologisch wertvoller Lebensraum Totholz darstellt. Eines der Ziele der Naturschutzjahresaktion des Bayerischen Jagdverbandes (BJV) und der Wildland-Stiftung Bayern (s. Kasten) ist es, in Zusammenarbeit mit den Waldbesitzern das Totholz zu schützen.

Nahrungsbiotop, Nist- und Schlafplatz oder Singwarte

Totholz, der letzte Entwicklungsschritt im Leben eines Baumes, gehört zu den wichtigsten ökologischen Strukturelementen des Waldes. Wirbeltiere wie Säuger, Vögel, Amphibien und Reptilien, viele Wirbellose wie Insekten, Spinnen oder Schnecken sowie unzählige holzzersetzende Pilze und Mikroben sind auf Totholz angewiesen. Dabei reicht das Spektrum von einzelnen toten Ästen alter Bäume bis zu völlig abgestorbenen, stehenden oder umgefallenen Bäumen oder Teilen davon, wie zum Beispiel Strünken, Wurzelstöcken oder Astwerk. Der Abbauprozess des Holzes durchläuft verschiedene Stadien und führt dazu, dass es schließlich in Humus übergeht. Die dabei anfallenden unterschiedlich abgestorbenen und zersetzten Substrate dienen einer Vielzahl von Organismen als Lebensraum und Nahrungsquelle.

Allein mindestens zwei Drittel von etwa 100 waldbewohnenden Vogelarten sind auf Totholz angewiesen.



Sie benötigen es als Nahrungsbiotop, Nist- und Schlafplatz, Singwarte und Ansitzwarte zum Beuteflug. Neben den Spechten meißeln auch Hauben- und Weidenmeisen ihre Bruthöhlen selbst in moderndes Weichholz. Mit Ausnahme des großen und kräftigen Schwarzspechts legen alle anderen Spechtarten ihre Bruthöhlen zu mehr als 80 Prozent in vorgeschädigtes Holz. Verlassene Bruthöhlen werden wiederum von vielen anderen Sekundärbewohnern wie Hohltaube, Meise, Kleiber, Fliegenschnäpper, Star, Dohle oder Raufuß- und Sperlingskauz genutzt.

Weitere Bewohner sind Fledermäuse, Siebenschläfer und Baummarter. Das feuchte, modrige Milieu umgestürzter

Knorrige, abgestorbene Bäume sollten im Wald verbleiben, auch wenn sie wirtschaftlich nicht genutzt werden können. Sie beherbergen unzählige nützliche Tier- und Pflanzenarten.

Bäume nutzen auch Amphibien und Salamander als Tagesversteck und Überwinterungsquartier. Die Wildkatze sucht den geschützten Raum liegender hohler Baumstämme zur Jungenaufzucht auf.

Häufig unbeachtet, aber umso wichtiger ist Totholz als Lebensraum für zahllose Insekten, die sich direkt von Holz ernähren oder Bruthöhlen darin anlegen. Die

artenreichste Insektengruppe ist die der Käfer. In Mitteleuropa sind mehr als 1.300 verschiedene Käferarten bekannt, die in mindestens einem Entwicklungsstadium auf Totholz angewiesen sind. Sie durchlöchern die Rinde und sind damit Pionierarten, die den Holzabbau einleiten.

Ebenso gehören zahlreiche prachtvolle Bock- oder Prachtkäfer und weitere Gattungen zu den Holzbewohnern, wie der Alpenbock, der Mochsbock oder auch der Hirschkäfer, die heute vom Aussterben bedroht sind. Die Entwicklung ihrer Larven dauert mehrere Jahre. Häufig legen die Weibchen ihre Eier in Brennholzstapel frisch geschlagener Bäume. Durch die lange Entwicklungszeit landen leider

viele Holzstücke im Brennofen, bevor die Käfer schlüpfen.

Spannend liest sich die Geschichte weiterer holzbewohnender Insektenarten, wie Holzwespen, Grab- und Wegwespen, deren Larven ihrerseits von schmarotzenden Wespenarten

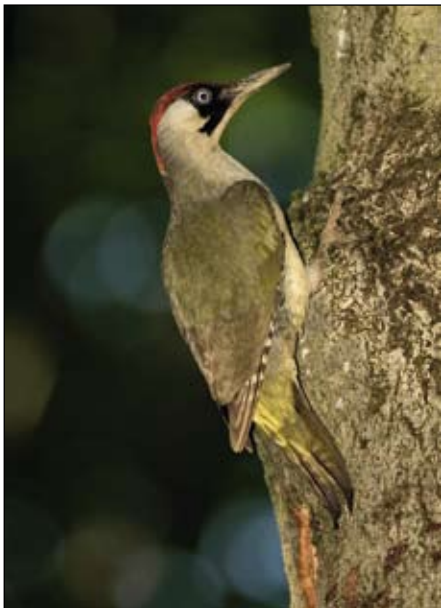


Foto: H.-J. Fünfstück

Spechte meißeln ihre Bruthöhlen fast ausschließlich in vorgeschädigtes Holz.

parasitiert werden. Die Rote Waldameise ist mit ihren großen Nestern als Waldpolizei bekannt, die Großen Rossameisen dagegen zerfressen das Holzinnere von toten Bäumen völlig. Larven mancher Schnaken oder Schwebfliegen benötigen totes Holz als Substrat, ernähren sich allerdings von Mulm und Kot anderer holzbewohnender Insekten. Durch die Tätigkeit der Insekten entstehen wiederum kleine Höhlungen, in denen viele holzersetzende Pilze ihr Wachstum beginnen. Für die Bodenfruchtbarkeit sind die winzigen Springschwänze, die Collembolen, unersetzlich. Sie bauen oft zu Zehntausenden pro Quadratmeter Waldboden das vermodernde Holz zu Humus um. Am Ende des Zersetzungsprozesses werden die einst im Holz gebundenen Nährstoffe und Spurenelemente mineralisiert und dem Boden wieder zugeführt. Damit stehen sie wieder für das Pflanzenwachstum zur Verfügung.

Nicht zu vernachlässigen ist auch der so genannte Lichtschachteffekt: Tote Bäume lassen mehr Licht durch, und erhöhen somit die Strukturvielfalt am Waldboden.



Foto: H.-J. Fünfstück

Auch der prachtvolle, vom Aussterben bedrohte Alpenbock profitiert vom Totholz.

Jeder Waldbesitzer kann mit einem bescheidenen Nutzungsverzicht einen Beitrag leisten, die Artenvielfalt zu erhalten oder gar zu erhöhen. Hierfür sind Fördermöglichkeiten nach dem Vertragsnaturschutzprogramm Wald (s. Kasten) vorgesehen. Solange keine Gefahr für angrenzende Bestände ausgeht und die Wegesicherung entlang von öffentlichen Straßen und Wegen berücksichtigt ist, kann Totholz als wichtigster Teillebensraum im Wald geschützt werden.

Ulrike Kay-Blum

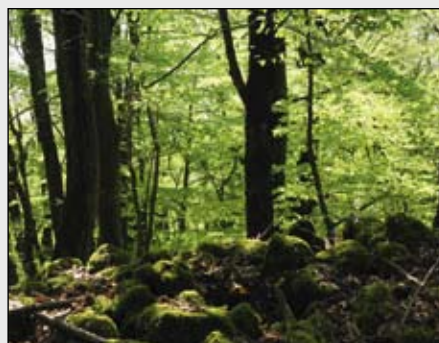
Naturschutzthema 2010/2011 von BJV und Wildland

Lebensraum Wald

Wald ist weit mehr als eine Ansammlung von Bäumen. Wald ist ein komplexes Gefüge aus verschiedenen Lebensgemeinschaften, die miteinander vernetzt und voneinander abhängig sind. Je nach Standortfaktoren finden wir in Bayern unterschiedlichste Waldtypen und damit eine Vielfalt an Lebensraumgemeinschaften. Diese zu stärken, ist das erklärte Ziel der Wildland-Stiftung Bayern und des Bayerischen Jagdverbandes (BJV). Sie haben im Internationalen Jahr der Biodiversität 2010 den „Lebensraum Wald“ zu ihrem Naturschutzjahresthema gemacht.

Natürliche Waldgesellschaften entstehen in Abhängigkeit von zahlreichen Standortfaktoren wie Ausgangsgestein, Temperatur, Luftfeuchtigkeit und Niederschlag. Auch Frostperioden und die Verfügbarkeit von Wasser und Nährstoffen im Boden spielen eine entscheidende Rolle bei der Ausbildung dieser Waldgesellschaften. Heute sind allerdings fast alle unserer Wälder unabhängig von ihrem Standort vom Menschen beeinflusst.

Foto: Pascal Dihe



Im Zuge des Jahresnaturschutzthemas soll gerade auf die Vielfalt der Lebensgemeinschaften mitsamt der Artenfülle aufmerksam gemacht und einzelne Möglichkeiten vorgestellt werden, wie das Arteninventar erhalten werden kann. Eine ökologische Bewirtschaftung unter Berücksichtigung der Ansprüche seltener Arten kann dabei zu Ertragseinbußen führen. Hier kann das Instrument des Vertragsnaturschutzprogramms (VNP) Wald für Ausgleich sorgen und Ertragsausfälle mindern. Der Freistaat Bayern gewährt für Waldum-

weltmaßnahmen und die naturschutzorientierte Bewirtschaftung von Wäldern im Sinne des Art. 2 des Bayerischen Waldgesetzes Zuwendungen mit dem Ziel, naturschutzfachlich bedeutsame und gefährdete Waldlebensräume und daran gebundene Arten langfristig zu erhalten. Mit diesem Instrument sollen freiwillige Leistungen der Eigentümer und Nutzungsberechtigten honoriert werden. Antragsberechtigt sind private und Körperschaftliche Waldbesitzer. Sie können sich an die jeweiligen Revierförster als Ansprechpartner der zuständigen Ämter für Landwirtschaft und Forsten (ÄLF) sowie die Mitarbeiter der Unteren Naturschutzbehörden zur Beratung wenden.

Antragsfrist für einen Förderantrag nach dem VNP Wald ist der 30. November des jeweiligen Vorjahres. Wie bei allen öffentlichen Förderungen darf mit der Durchführung der Maßnahmen erst nach Bewilligung oder der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn begonnen werden. Zuständig für den Vollzug des Programms ist die Forstverwaltung. **UKB**

Schwer verletztes Wild nicht sich selbst überlassen!

Wie ist mit im Straßenverkehr angefahrenen und dabei schwer verletzten Wildtieren umzugehen? Hierzu gibt es eine ausführliche Stellungnahme des bayerischen Innenministeriums vom 17. August 2009. Abgestimmt ist deren Inhalt mit dem für das Jagdrecht zuständigen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie mit dem für das Tierschutzgesetz zuständigen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit. Die wichtigsten Aussagen sind nachstehend zusammengefasst.

Ist ein Wildtier durch einen Verkehrsunfall so schwer verletzt, dass ein Überleben trotz tierärztlicher Maßnahmen nach menschlichem Ermessen ausgeschlossen ist, liegt regelmäßig eine Störung der öffentlichen Sicherheit vor. Denn es ist mit den Grundsätzen des Tierschutzes unvereinbar, schwerkranke Tiere vermeidbaren Schmerzen auszusetzen.

Zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung kann die Polizei aufgrund polizeilicher Vorgaben (Bayerisches Polizeiaufgabengesetz) die erforderlichen Maßnahmen treffen. Was konkret im Einzelfall erforderlich ist, entscheidet die Polizei nach pflichtgemäßem Ermessen. Zum Beispiel kann sie den Revierinhaber dazu veranlassen, angefahrenes Wild durch Fangschuss zu töten. Je nach Erfordernis kann die Polizei die Maßnahme aber auch unmittelbar selbst ausführen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist dabei zu wahren.

Nach § 22 a Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJG) darf schwerkrankes Wild nicht sich selbst überlassen werden. Es ist vielmehr unverzüglich zu erlegen, es sei denn, dass es genügt und möglich ist, es zu fangen und zu versorgen. Diese Pflicht trifft denjenigen, der zur Ausübung der Jagd befugt ist, also den Revierinhaber. Das gilt aber nur für den Bereich des eigenen Reviers, denn diese Vorschrift rechtfertigt keinen Eingriff in fremde Jagdausübungsrechte.

Ein Verstoß gegen die aus § 22 a Abs. 1 BJG sich ergebenden Pflichten ist nach Jagdrecht weder straf- noch bußgeldbewehrt. Es ist jedoch zu beachten, dass das Gebot, schwerkrankes Wild vor vermeidbaren Schmerzen zu bewahren, eine gesetzlich festgeschriebene Ausprägung des § 1 Abs. 3 BJG verankerten Prinzips ist, bei der Jagdausübung die allgemein anerkannten Grundsätze der deutschen Weidgerechtigkeit einzuhalten. Der schwere oder wiederholte Verstoß

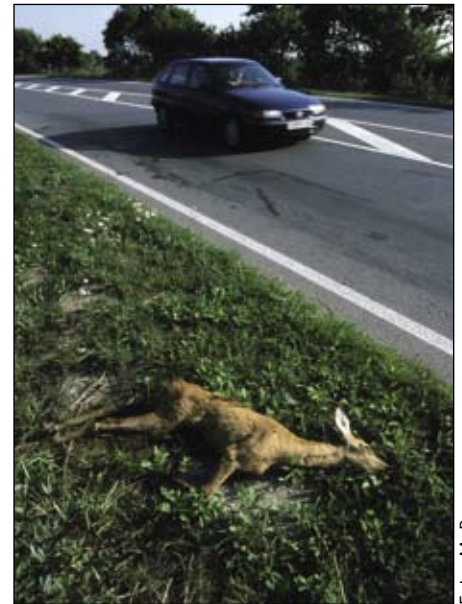


Foto: M. Breuer

gegen die Grundsätze des § 1 Abs. 3 BJG kann zur Versagung oder zur Einziehung des Jagdscheins führen (vgl. § 17 Abs. 2 Nr. 4 sowie § 18 BJG). GM

Neu: Wildtiermonitoring Bayern, Band 1

Auf der Grundlage der im Jahr 2006 durchgeführten flächendeckenden Einschätzung (FE) hat der Bayerische Jagdverband (BJV) erstmalig einen Bericht zum Wildtiermonitoring in Bayern herausgegeben. Er liefert damit einen wichtigen Beitrag zur Bewertung der biologischen Vielfalt in Deutschland. Die Methode der FE von Tierarten stellt neben den Zählungen in ausgewählten Untersuchungsrevieren einen weiteren Baustein des Wildtier-Informationssystems der



eine große Chance, ihre Verantwortung für die jagdbaren Arten insbesondere im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung

Länder Deutschlands (WILD) dar. Sie bietet eine wertvolle Möglichkeit, ein größeres Artenspektrum zu erfassen. Damit besteht für die Jägerschaft

zu unterstreichen. Auch nicht jagdbare Arten, die einer Regulierung bedürfen, wie zum Beispiel der Biber, sind in dem Bericht enthalten.

Bestellungen bitte schriftlich an:

Bayerischer Jagdverband
Hohenlindner Str. 12
85622 Feldkirchen
Fax: 089/99023437
E-Mail: info@jagd-bayern.de
(Der Bericht ist kostenlos.)

Impressum:

Herausgeber: Bayerischer Jagdverband (BJV) · Hohenlindner Straße 12 · 85622 Feldkirchen · Telefon 089 / 99 02 34 0 · Fax 089 / 99 02 34 37, Internet: www.jagd-bayern.de, E-mail: dr.reddemann@jagd-bayern.de

Präsident des Bayerischen Jagdverbands: Prof. Dr. Jürgen Vocke

Verantwortlich für den Inhalt: Dr. Joachim Reddemann, BJV-Hauptgeschäftsführer • **Redaktion:** Stephanie Geißendörfer, Günter Heinz Mahr (Leitung)

Layout: Doris Dröge • **Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten** (für Kreisgruppenvorsitzende und Hegegemeinschaftsleiter)